



Anlage 1

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3765 • 39012 Magdeburg

Landesschulamt

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle

Per E-Mail

Die Staatssekretärin

Schulsituation ab dem 2. Juni 2020

28. Mai 2020

In Ausführung der Regelungen der 6. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (6. SARS-CoV-2-EindV) vom 26. Mai 2020 ergeht gemäß § 15 Abs. 4 der 6. SARS-CoV-2-EindV im Anschluss an meinen Erlass vom 28. Mai 2020 (geändert durch Erlass vom 4. Mai 2020) zur Schulsituation folgender Erlass:

1. Der vollständige Präsenzunterricht **in der Primarstufe** ist zwischen dem 8. und 15. Juni 2020 wiedereinzurichten. Abweichungen vom Mindestabstandsgebot von 1,5 m sind zulässig, soweit das die Unterrichtsorganisation notwendig macht.

Alle Schülerinnen und Schüler sollen grundsätzlich wieder in den ihnen bekannten Lerngruppen bzw. Klassen von den bisherigen Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterrichtet bzw. betreut werden.

Grundsätzlich soll jede Lerngruppe bzw. Klasse über einen eigenen festen Raum verfügen. Alle der Schule darüber hinaus zur Verfügung stehenden Räume dürfen nacheinander von allen Lerngruppen bzw. Klassen genutzt werden, sofern vor der Nutzung durch eine neue Lerngruppe bzw. Klasse ausgiebig gelüftet worden ist.

Das Zusammentreffen der einzelnen Lerngruppen bzw. Klassen ist zu vermeiden. Das gilt auch für die Unterrichtspausen sowie nach Möglichkeit für die Zeit vor und nach dem Präsenzunterricht.

Offene bzw. teiloffene Unterrichtskonzepte sind grundsätzlich nicht zulässig. Schulen, die vor dem 15. März 2020 nach entsprechenden Konzepten gearbeitet haben, sollen gemäß den räumlichen und personellen Bedingungen feste Lerngruppen bzw. Klassen bilden und diesen nach Möglichkeit konkrete Räume zuordnen. Dabei sollen, soweit möglich, vorhandene Strukturen genutzt werden. Offene bzw. teiloffene Konzepte zu Beginn und am Ende der täglichen Öffnungszeit sind grundsätzlich gleich zu behandeln. Sofern dieses ausnahmsweise nicht möglich ist, sind die erforderlichen Hygienemaßnahmen einzuhalten und ein mögliches Infektionsgeschehen weiterhin nachvollziehbar zu machen.

2. Der Unterricht **an den allgemeinbildenden Schulen in den Sekundarstufen I und II** erfolgt weiterhin im Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht. In den Fällen, in denen bislang eine Aufteilung einer Lerngruppe in mehr als zwei Gruppen erforderlich war, um das Mindestabstandsgebot einzuhalten, ist die Aufteilung zwischen dem 8. und 15. Juni 2020 auf lediglich zwei Gruppen zu reduzieren. Abweichungen vom Mindestabstandsgebot von 1,5 m sind zulässig, soweit das die Unterrichtsorganisation notwendig macht.
3. Eltern, die Bedenken wegen des Infektionsgeschehens haben, können eine Beschulung ihrer Kinder im Fernunterricht beantragen. Der Antrag erfolgt durch eine begründete Erklärung gegenüber der Schule und kann jederzeit von den Eltern widerrufen werden. Die Schülerinnen und Schüler werden mit Unterrichtsmaterialien versorgt und in die pädagogischen Angebote und ggf. in die Abschlussprüfungen eingebunden.
4. **An den Berufsbildenden Schulen** erfolgt neben der Sicherstellung von Abschlussprüfungen die Fortsetzung der Wiederaufnahme des Schulbetriebs nach den jeweiligen schulorganisatorischen Rahmenbedingungen. Dabei findet die Beschulung für einzelne Schulformen und Bildungsgänge weiterhin im Wechsel von Präsenz- und Fernunterricht statt. Vorrangig sind die Jahrgänge zu berücksichtigen, die im kommenden Schuljahr ihren Abschluss erwerben und Bildungsgänge mit der Beschulung im Blockunterricht.

Im Rahmen der dualen Ausbildung sind die Ausbildungsbetriebe rechtzeitig über die Beschulungszeiträume zu informieren.

Zur Vermeidung von Lernrückständen ist abweichend von der Stundentafel prioritär Unterricht im berufs- und fachrichtungsbezogenen Lernbereich durchzuführen.

Die didaktischen Jahrespläne, auch hinsichtlich des kommenden Schuljahres, sind den Bedingungen anzupassen.

5. Die ordnungsgemäße Reinigung der Schulgebäude und -anlagen ist durch den Schulträger sicherzustellen. Dabei sind die von den Schulbehörden erlassenen Hygiene- und Reinigungspläne gemäß der aktuellen Eindämmungsverordnung vom Schulträger zu beachten und umzusetzen. Die dort beigefügten Schaubilder und Hinweise zur Hygiene sind für alle in der Schule anwesenden Personen gut sichtbar auszuhängen. Mängel bei der Reinigung sind von der Schulleitung unverzüglich gegenüber dem Schulträger und dem Landesschulamt anzuzeigen.

In allen genutzten Räumen ist auf eine ausreichende Belüftung zu achten, insbesondere in den Pausen.

An den Schulen im Land Sachsen-Anhalt besteht keine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes. Personen, die dieses wünschen, können auf freiwilliger Basis einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Bei Benutzung des Schülerverkehrs ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gemäß § 3 Abs. 2 6. SARS-CoV-2-EindV vorgeschrieben.

6. Schulfremde Personen dürfen nach Anmeldung bei der Schulleitung und Abgabe einer Erklärung zu ihrer Erreichbarkeit und ihres Gesundheitszustands die Schulgebäude und -gelände betreten. Das Betreten und der Aufenthalt sind insbesondere dann zu gestatten, wenn diese im Rahmen der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, im Rahmen einer Aus- oder Fortbildung oder in Angelegenheiten der Personensorge geschehen.
7. Die Notbetreuung an allgemeinbildenden Schulen, sofern noch notwendig, ist unter den bekannten Bedingungen weiterhin zu gewährleisten. Sie wird vorrangig durch pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Schulsozialarbeitende sichergestellt.
8. Schulsport ist wieder möglich. Auch hier sind Abweichungen vom Mindestabstandsgebot von 1,5 m zulässig, soweit das durch die Unterrichtsorganisation unvermeidbar ist. Die Schulen informieren vor Aufnahme des Sportunterrichts den Betreiber der jeweiligen Sportstätte, damit dieser entsprechend die Belegung der Sportstätte festlegen und seine Reinigungs- und Hygienepläne danach ausrichten kann.

9. Im Musikunterricht ist in geschlossenen Räumen das Singen und die Benutzung von Blasinstrumenten zu vermeiden.
10. Die Einteilung der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals für die vorgenannten Aufgaben obliegt der Schulleitung. Bei teilabgeordneten Lehrkräften stimmen sich die betroffenen Schulleitungen mit dem Landesschulamt über einen sachgerechten Personaleinsatz ab.

Der Präsenzeinsatz von Personen, die selbst ein erhöhtes Gesundheitsrisiko bei einer möglichen Infektion tragen, soll vermieden werden. Die Betroffenen sind aufgefordert, dies bei der Schulleitung anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen. Lehrkräfte, die auf dieser Grundlage nicht in der Schule präsent, aber im Dienst sind, werden mit ihrer vollen Unterrichtsverpflichtung für Fernunterricht eingesetzt und übernehmen konkret im Stundenplan zuzuordnende und auszuweisende Fernunterrichtseinheiten nach der Stundentafel. Soweit das verfügbare Arbeitsvermögen der nicht für den Präsenzunterricht verfügbaren Lehrkräfte nicht vollständig für Fernunterrichtseinheiten eingesetzt werden kann, überträgt die Schulleitung andere schulische Aufgaben (Konzepte, Schulverwaltungsaufgaben, IT-Administration etc.) und erfasst diese im Stundennachweis als „sonstige schulische Aufgaben“. Die in diesem Rahmen konkret erledigten Aufgaben sind von den Lehrkräften gegenüber der Schulleitung auch weiterhin zu dokumentieren. Ab Aufnahme des nach diesen Maßgaben geplanten Unterrichtsbetriebs (eingeschränkter Regelbetrieb in der Primarstufe und Wechsel zwischen Präsenz- und Fernunterricht in den Sekundarstufen I und II, geplante Fernunterrichtseinheiten, „sonstige schulische Aufgaben“) wird auch die Erfassung der Unterrichtsverpflichtung ausgehend vom Stand der Schulschließungen wiederaufgenommen. Für dienstfähige Lehrkräfte, die nicht für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen, entstehen keine Mehr- und Minderzeiten. Für den Präsenzvertretungsunterricht finden die üblichen Regelungen des Flexi-Erlasses Anwendung. Entstehende Mehrzeiten sind nach der ArbZVO-Lehr zum Schuljahresende auf Antrag auszahlbar. Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in der Schule präsent, aber im Dienst sind, erledigen ihre Aufgaben zur Planung und Vorbereitung individueller Unterstützungs- und Förderangebote gemäß PM-Konzept. Für berufsbildende Schulen ergeben in Kürze gesonderte Hinweise.

11. **Für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf in inklusiven Bildungsangeboten und in Förderschulen** sowie für die Schülerinnen und Schüler, die Sonderunterricht erhalten, sind im Einzelfall wegen der großen Bandbreite der Schülerschaft zusätzlich sehr komplexe Abstimmungsprozesse erforderlich. Die Sorgen der Eltern hinsichtlich der Infektionsgefahr bei diesen Schülerinnen und Schülern sind zu

berücksichtigen. Die Frage des Schulbesuchs ist daher auf der Basis des Vertrauens zwischen Elternhaus und Schule ggfs. gemeinsam mit dem Landesschulamt zu klären.

Schülerinnen und Schüler, die an einer Vorerkrankung leiden, die das Risiko eines schweren COVID-19-Krankheitsverlaufes erhöht, sollten entsprechend den für die Schulbesuchsfähigkeit geltenden Regelungen, wie beispielsweise bei Krankheit, von der Teilnahme am Präsenzunterricht befreit werden. Sie werden mit Unterrichtsmaterialien versorgt und in die pädagogischen Angebote und ggf. in die Abschlussprüfungen eingebunden.

12. Eltern und Schulträger sind frühzeitig über die Maßnahmen der Schulen in Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Erlasses zu informieren.

Dieser Erlass tritt am 2. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom 28. April 2020, geändert durch Erlass vom 4. Mai außer Kraft.



E. Feußner



Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

siehe Verteiler

**Umsetzung der Sechsten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung
(6. SARS-CoV-2-EindV) in Sachsen-Anhalt**

28. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zeichen:
36.2-52400

ausgrund von Nachfragen zu § 8 der 6. SARS-CoV-2-EindV (Sportstätten und Sportbetrieb) werden zur Klarstellung folgende Informationen gegeben:

Bearbeitet von:
Lars Baumgarten

Durchwahl:
(0391) 567-5461

zu § 8 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV

E-Mail:
Lars.Baumgarten@mi.sachsen-anhalt.de

Gemäß § 8 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV ist für die Nutzung der Sportstätte die Freigabe durch den Betreiber erforderlich. Betreiber ist, wer die Sportstätte bewirtschaftet. Dies sind in der Regel die Kommunen. Wurde die Betreibung von der Kommune auf einen Dritten, z. B. einen Sportverein, übertragen, ist dieser für die Freigabe und die Umsetzung der weiteren Festlegungen zur Nutzung verantwortlich. Insofern ist die in der 5. SARS-CoV-2-EindV getroffene Trägerregelung durch den Verordnungsgeber modifiziert worden.

Der Betreiber legt auch die Höchstbelegung der Sportstätte fest. Wenn die Sportstätte aus mehreren Einzelanlagen besteht, z. B. Großspielfeld und Kleinspielfeld oder Reithalle und Reitplatz, kann der Betreiber für jede Einzelanlage unterschiedliche Höchstgrenzen festlegen. Die Größe der Trainingsgruppen sollte mit Blick auf § 1 Abs. 1 der 6. SARS-CoV-2-EindV grundsätzlich auf zehn Personen beschränkt werden.

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Gem. § 8 Abs. 2 SARS-CoV-2-EindV hat der Betreiber die Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände zur Nutzungsvoraussetzung zu erklären. Sollten Regelungen der 6. SARS-CoV-2-EindV von Handlungsempfehlungen der Sportverbände abweichen, sind die Regelungen der 6. SARS-CoV-2-EindV vorrangig. Wie die Empfehlungen der Sportverbände als Nutzungsvoraussetzung erklärt und dokumentiert werden, regelt der Betreiber grundsätzlich eigenständig. Die Empfehlungen der jeweiligen Sportverbände sind aber zumindest an den Eingängen zur Sportstätte für die Sporttreibenden gut sichtbar bekannt zu machen, damit alle Sporttreibenden sie zur Kenntnis nehmen können.

Nutzung Umkleide- und Sanitärbereich von Sportstätten

Mit der Freigabe der Sportstätte ist auch die Nutzung des Umkleide- und Sanitärbereiches möglich. Hierbei sind die Abstandsregelungen und die allgemeinen Hygienevorschriften gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 SARS-CoV-2-EindV (z. B. verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime) zu beachten.

Durchführung von Vereinsveranstaltungen

Veranstaltungen der Sportvereine, z. B. Seminare, Mitgliederversammlungen, Weiterbildungen, sind gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 der 6. SARS-CoV-2-EindV möglich. Hierfür hat der Veranstalter ein Konzept zu erstellen, wie die Einhaltung der Regelungen des § 1 Abs. 5 und des § 2 Abs. 1 der 6. SARS-CoV-2-EindV sichergestellt wird. Die Teilnehmerzahl ist auf 100, ab 1. Juli 2020 auf 250 begrenzt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Bleckmann

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1 · 10117 Berlin

27.5.2020

Mitglieder der kommunalen Spitzenverbände

Bearbeitet von
Jörg Freese/DLT

Anlage 3

Telefon: 030 590097-340
Telefax: 030 590097-430

E-Mail:
Joerg.Freese@Landkreistag.de

Aktenzeichen
V-428-20/0
V-520-00/1

Studie zur Untersuchung der Herausforderungen bei der schrittweisen Öffnung der Kindertagesbetreuung im Hinblick auf die Verbreitung des Corona-Virus

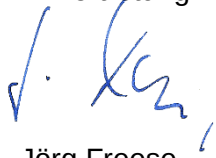
Sehr geehrte Damen und Herren,

das Deutsche Jugendinstitut und das Robert-Koch-Institut (RKI) führen im Auftrag der Bundesregierung ab Juni 2020 gemeinsam Untersuchungen zu den organisatorischen, hygienischen und pädagogischen Herausforderungen bei der schrittweisen Öffnung der Kindertagesbetreuung sowie den akuten Atemwegserkrankungen während der Durchführung von Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus durch. Innerhalb der Bundesregierung unterstützen und finanzieren das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium für Gesundheit diese Studie.

Die als **Anlage** beigefügten Informationen zur Corona-Kita-Studie fassen Inhalte und Aufbau der Studie zusammen. Hierdurch kommt eine nicht unerhebliche zusätzliche Belastung auf die Kindertageseinrichtungen zu. So werden die Leitungen von 3.000 Einrichtungen befragt, in 600 dieser Einrichtungen werden zudem weitere Personengruppen (Personal und Eltern) befragt. Möglichst alle Einrichtungen sollen in einem webbasierten Register wöchentlich ihre Kapazität und die Gruppen- bzw. Einrichtungsschließungen aufgrund von Corona melden. Zudem werden anlassbezogene Testungen von Kindern, pädagogischen Fachkräften, Geschwistern und ggf. auch Eltern in Kitas bei aufgetretenen Infektionen durchgeführt. Diese Testungen werden vom RKI organisiert und durchgeführt.

Sowohl aufgrund der kommunalen Verantwortung für den Infektionsschutz wie auch für die Aufgaben der Kommunen in der Kinder- und Jugendhilfe ist diese Studie von besonderer Bedeutung. Wir bitten daher um Unterstützung und Mitwirkung an der Studie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Jörg Freese
Beigeordneter des
Deutschen Landkreistages

Anlage



Informationen zur Corona-KiTa-Studie

Untersuchungen zu den organisatorischen, hygienischen und pädagogischen Herausforderungen bei der schrittweisen Öffnung der Kindertagesbetreuung sowie den akuten Atemwegserkrankungen während der Durchführung von Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-CoV-2

Hintergrund

Zur Verlangsamung der Corona-Pandemie hatten sich die Bundesländer spätestens Mitte März 2020 dazu entschieden, Kindertagesbetreuungsangebote zu schließen und eine Notbetreuung vorzuhalten. Seit Anfang Mai wird die Kindertagesbetreuung stufenweise wieder ausgeweitet. Dieser Öffnungsprozess erfordert, das Infektionsgeschehen streng zu überwachen und bestehende Risiken sorgfältig abzuwägen. Bisher gibt es keine gesicherten Erkenntnisse darüber, welche Rolle Kindertagesbetreuungsangebote im aktuellen Pandemiegesehen spielen. Der Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 28. April 2020 sieht daher vor, dass das Bundesministerium für Familie, Senioren, Jugend und Frauen das Deutsche Jugendinstitut (DJI) und das Robert-Koch-Institut (RKI) mit einer Studie zur Begleitung der stufenweisen Öffnung von Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege beauftragt.

Ziel und Fragestellungen

Ziel der Studie ist, zu klären, wie stark das bisherige und weitere Öffnungsgeschehen in der (erweiterten) Notbetreuung bzw. im eingeschränkten Regelbetrieb mit gehäuften Infektionen von Kindern und Erwachsenen einhergeht. Hierbei stehen die folgenden Fragen im Mittelpunkt:

1. Unter welchen Bedingungen wird die schrittweise Öffnung aktuell angeboten?
2. Welche Herausforderungen sind für die Einrichtungen¹, das Personal, die Kinder sowie die Eltern (mit und ohne Betreuung) von besonderer Bedeutung?
3. Unter welchen Voraussetzungen gelingt eine schrittweise, kontrollierte Öffnung?
4. Wie hoch sind die damit einhergehenden Erkrankungsrisiken für alle Beteiligten?
5. Welche Rolle spielt die Gestaltung der Kindertagesbetreuung für die weitere Verbreitung von SARS-CoV-2? Welche Rolle kommt dabei Kindern zu?

Aufbau der Studie

Einerseits liefert die Studie durch die Untersuchung von Infektionsketten unter unterschiedlichen Rahmenbedingungen in der Betreuung wichtiges Steuerungswissen. Die Studie nimmt dabei die bundesweite Situation in den Blick und integriert die Erkenntnisse aus Studien, die z.T. in den Bundesländern die Wiedereröffnung der Kindertagesbetreuung begleiten. Andererseits stellt die Studie relevante Public Health Forschung zur Begleitung der schrittweisen Öffnung von Kinderbetreuungseinrichtungen dar: Im Längsschnitt wird der Zusammenhang von Maßnahmen mit der Erkrankungssituation von Kindern und deren Rolle bei der Ausbreitung untersucht. Diese Kausalzusammenhänge können durch einmalige Testungen nicht untersucht werden.

¹ An dieser und nachfolgenden Stellen wird der Begriff der Einrichtung gewählt, um die prototypische institutionelle Kindertagesbetreuung anzusprechen. Die Untersuchung und das Erhebungsprogramm wird entsprechend auf Tagespflegestellen und die dort betreuten Kinder und ihre Familien ausgeweitet.



Die Studie umfasst vier Module.

Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4
Repräsentative Befragung von 3.000 Einrichtungen u. vertiefend von 600 Einrichtungen inkl. Personal u. Eltern	Bundesweites KiTa-Register (Kapazität, Gruppenschließung aufgrund von Corona in Kitas u. Kindertagespflege)	Auswertung von Meldedaten zu Covid-19 und der syndromischen Surveillance (u.a. GrippeWeb)	Anlassbezogene Testung (Kinder, Personal, Geschwister, ggf. der Eltern) in Kitas bei aufgetretener Infektion max. zu 3 Messpunkten
Analysen und (Kurz-)Berichte			

Modul 1 untersucht Herausforderungen und Lösungen in der Kindertagesbetreuung während der stufenweisen Öffnung mithilfe einer standardisierten Befragung zu zwei Erhebungszeitpunkten. Dabei werden die Leitungen von 3000 Einrichtungen befragt. Vertiefend werden in 600 dieser Einrichtungen zudem weitere Personengruppen (Personal, Eltern) befragt. In Modul 2 werden die Kapazitätsauslastung in der Kindertagesbetreuung beobachtet und zusammen mit der Ausbreitung des Erkrankungsgeschehens (Modul 3) analysiert. Möglichst alle Kitas und Kindertagespflegestellen melden in einem webbasierten KiTa-Register wöchentlich ihre Kapazität und die Gruppen-/Einrichtungsschließungen aufgrund von Corona. Modul 3 untersucht die Erkrankungshäufigkeit von Kindern mit und ohne Teilnahme an der Betreuung und die Übertragung innerhalb von Familien sowie auf pädagogische Fachkräfte. Genutzt werden eine vertiefte Analyse von Meldedaten zu Covid-19 und der syndromischen Surveillance (u. a. GrippeWeb) zur Erfassung von Atemwegserkrankungen, an dem ausgewählte Familien und Fachkräfte teilnehmen. Modul 4 zielt auf die Klärung der Grundlagenfrage, unter welchen Betreuungsbedingungen Kinder mögliche Überträger bei der Verbreitung von Covid-19 sind. Hiefür werden anlassbezogene Testungen aller Kinder, der pädagogischen Fachkräfte, Geschwister und ggf. der Eltern in Kitas bei aufgetretener Infektion durchgeführt. Es werden insgesamt jeweils max. 1.000 Personen an bis zu drei Messpunkten untersucht.

Datenschutz

Die Teilnahme an der Studie ist freiwillig, die Angaben werden nur in anonymisierter und aggregierter Form ausgewertet. Alle Regeln des Datenschutzes werden vollständig eingehalten.

Zeitplan

Die Studie startet im Juni 2020 und endet im Dezember 2021. Die Erhebungen sollen von Juni 2020 bis März 2021 erfolgen. Es wird monatliche Kurz- sowie Quartalsberichte und einen abschließenden Gesamtbericht geben.

Studienpartner

Die Studie wird gemeinsam vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Jugend und Frauen und vom Bundesministerium für Gesundheit finanziert und in enger Abstimmung mit den Bundesländern durchgeführt. Das DJI und das RKI setzten die Studie in Kooperation um.